

S a t z u n g

des

Katholischen Kirchenbauvereins Oberwinter e.V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein mit Sitz in 53424 Remagen-Oberwinter führt den Namen Katholischer Kirchenbauverein Oberwinter e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Instandsetzung und Erhaltung der Pfarrkirche St. Laurentius Oberwinter in einem ihrer Zweckbestimmung entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand,
 - b) die Erhaltung des pfarreigenen Heims auf dem pfarreigenen Grundstücks.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden.

§ 2 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Remagen- Oberwinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit der Auflösung ,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Mittel

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt derzeit mindestens 12,00 €
2. Zusätzliche Mittel werden durch Spenden und Veranstaltungen aufgebracht. Die Spenden können in Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen. Sie können auch von Nichtmitgliedern ohne jegliche Verpflichtung und Bindung geleistet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Pfarrgemeinde St. Laurentius Oberwinter bestehen. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 6 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem 1. und 2. Beisitzer.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der jeweils amtierende Pfarrer der Kirchengemeinde St. Laurentius Oberwinter wird Präs des Vereins.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und uneigennützig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr bis zu 500,00 € für die laufenden Geschäfte auszugeben.
6. Soweit die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Verfügungen über das Vereinsvermögen erfordern, darf der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter handeln.
7. Der Vorstand ist seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter - auch in Eilfällen – spätestens 1 Woche vor der Sitzung.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – die seines Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Die Eintragungen müssen enthalten
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen und zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder mindestens 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und zuletzt die übrigen Mitglieder. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

- Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis (ja-Stimmen, nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Kassenprüfer

Aus der Reihe der volljährigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung jährlich 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Buchführung,
- b) Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Vorlage eines Rechnungsprüfungsberichtes und einer Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Hinsichtlich des Vermögens gilt § 3 der Satzung.

Remagen-Oberwinter, den 8.3.2010